

# Steuerrichtlinie der



STADT KÖNIGSWINTER

**(Tax Compliance Management Richtlinie)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Begriffsbestimmung von TCMS**
- 3. Aufbau**
- 4. TC-Umsetzung**
- 5. Steuerliches Leitbild**
- 6. Inkrafttreten**

## Präambel

Die Stadt Königswinter hat als Steuerpflichtige umfangreiche Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen.

Die Einhaltung der steuerlichen Pflichten bedeutet eine vollständige, wahrheitsgemäße und termingerechte Steuerdeklaration und Steuerzahlung. Eine unvollständige, fehlerhafte oder nicht fristgerechte Einreichung der städtischen Steuererklärungen beinhaltet erhebliche finanzielle Risiken und kann darüber hinaus straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für den Verwaltungsvorstand und Mitarbeitende nach sich ziehen.

Zur Sicherstellung der Erfüllung vorgenannter Pflichten ist es erforderlich, bestehende organisatorische und technische Prozesse und Ressourcen den steuerlichen Vorschriften regelmäßig anzupassen.

Die nunmehr anstehende Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit Änderung der Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) und der demnach zunehmenden Ausweitung der steuerlichen Pflichten verschärfen zusätzlich die Problemlage.

Sollte trotz entsprechender Vorkehrungen und Maßnahmen ein Berichtigungsbedarf gegenüber der Finanzverwaltung entstehen, sind die Regelungen des § 153 der Abgabenordnung (AO) zu beachten.

Nach § 153 Abs. 1 muss ein Steuerpflichtiger der jeweiligen Steuerbehörde unverzüglich anzeigen, wenn er erkennt, dass eine von ihm abgegebene Steuererklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu Steuerverkürzungen gekommen ist.

Die Finanzverwaltungen sind angehalten, bei der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO die Buß- und Strafgeldstelle einzuschalten. Dabei wird geprüft, ob leichtfertiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

Mit BMF (Bundesministerium für Finanzen) -Schreiben vom 23.05.2016 zum § 153 AO hat die Finanzverwaltung zur Abgrenzung einer strafrechtlich nicht relevanten Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO Stellung genommen.

Das BMF äußerte sich in diesem Zusammenhang dahingehend, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), welches der Erfüllung von steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit einer Steuerverkürzung spricht.

Die Implementierung eines derart gestalteten betrieblichen Kontrollsystems (im Weiteren wird hierfür der Begriff des Tax Compliance Management Systems (TCMS) verwendet) dient neben der steuerlichen Pflichterfüllung der Risikominimierung für alle Beteiligten, da den Finanzbehörden aufgezeigt werden kann, dass aktiv systematisch nachvollziehbare Prozesse angestrebt werden und steuerlich regelkonformes Verhalten im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit aller Organisationseinheiten ist Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Kontrollsystem.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Königswinter einschließlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Abwasserwerk).

## **2. Begriffsbestimmung von TCMS**

Ein TCMS bezeichnet die Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung und Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung.

Ein Tax Compliance Management System beinhaltet die folgenden wesentlichen Aspekte die sich gegenseitig beeinflussen und als Gesamtsystem anzusehen sind:

- Ziel des Handelns
- Maßnahmen des Handelns
- Steuerliche Sachverhalte und Regeln
- Vorgaben und Gesetze
- Richtlinien
- Unterstützung aller Anstrengungen zum Erreichen eines rechts- und regelkonformen Verhaltens

Vorgenannte Aspekte sind durch eine organisatorische Klammer sicherzustellen. Damit werden für die Stadt als Steuerschuldner relevante steuerliche Aspekte in den Mittelpunkt gestellt und Risiken minimiert.

## **3. Aufbau des TCMS-Systems**

Die Steuer-Richtlinie setzt den in der Präambel skizzierten Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung unter Beachtung der Ausführungen des Praxishinweises 1/2016 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS (IDW PS 980) für die Stadt um.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelementen beziehungsweise Prinzipien:

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm

- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance Überwachung

Die vorgenannten Bausteine lassen sich wie folgt charakterisieren:

### **Compliance-Kultur**

Compliance im Sinne dieser Steuer-Richtlinie bedeutet die vollständige Einhaltung aller zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge und internen Regelungen. Gleiches gilt für vergleichbare Regelwerke.

Der Bürgermeister ist als gesetzliche Vertretung für die Einhaltung aller steuerlichen Pflichten in seiner Verwaltung verantwortlich. Sämtliche Organisationseinheiten haben im Rahmen Ihrer Ressourcenverantwortung entsprechend mitzuwirken.

Eine regelmäßige Kommunikation von Tax-Compliance-Themen auf allen Verwaltungsebenen wird durchgeführt.

### **Compliance-Ziele**

Ziel des TCMS ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Ferner dient es der Identifizierung, Verhinderung oder zumindest Reduzierung von steuerlichen Risiken.

Um diese übergeordneten Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, sind auf allen Ebenen der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen einzuführen. Geschäftsvorgänge zu denen eine steuerliche Beurteilung vorliegt, werden von den jeweiligen Organisationseinheiten eigenverantwortlich abgewickelt. Neue Sachverhalte und auftretende Zweifelsfälle sind –unter Berücksichtigung der steuerlichen Zeitvorgaben- gesondert zu klären.

### **Compliance-Risiken**

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele sind die Risiken für Regelverstöße zu erfassen. Hierzu muss ein für die jeweilige Organisationseinheit angemessenes Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -beurteilung eingeführt werden. Die Risiken sind zu identifizieren, vollumfänglich zu erfassen und in Risikoklassen einzuordnen. Mit Hilfe einer Risiko -Kontroll - Matrix erfolgt so eine Kategorisierung einzelner steuerlicher Sachverhalte nach deren Risikoklasse und Eintrittswahrscheinlichkeit. Zur Risikominimierung sind auch die Buchführungs- und Aufzeichnungsfristen sowie die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

Für die Identifikation von zukünftigen Steuerrisiken, ist die Compliance-Kultur im Zusammenspiel mit den Compliance-Zielen und somit das geschaffene Bewusstsein zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung.

### **Compliance-Programm**

Grundlage einer umfassenden Sichtung aller beeinflussbaren Fehlerquellen ist ein systematisches, strukturiertes Vorgehen zur Risikoerkennung und Risikobeurteilung.

Steuerlich relevante Verträge sind im Entwurf der zuständigen Organisationseinheit vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanz bestehen.

Lohnsteuerrelevante Aspekte obliegen der Organisationseinheit Personal.

Die Organisationseinheit Kämmerei und Controlling ist zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung und gewährleistet somit, dass die Besteuerungsgrundlagen rechtmäßig aufgezeichnet und sämtliche Standardvorgaben berücksichtigt werden.

Die Organisationseinheit Stadtkasse ist zuständig für die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung.

### **Compliance-Organisation**

Jede Führungsebene in den Organisationseinheiten überwacht die steuerliche Pflichterfüllung innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches. Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Organisationseinheiten vollumfänglich und pünktlich zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten innerhalb der Organisationseinheiten sind zweckentsprechend einzurichten und zu benennen. Hierbei sind Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten zu beachten und entsprechende Weisungs- und Auskunftspflichten zu erteilen.

Zur einheitlichen Umsetzung des TCMS haben sämtliche Organisationseinheiten vertrauensvoll und effizient zusammenzuarbeiten. Steuerliche Risiken können durch eine frühzeitige und offene Kommunikation in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrem finanziellen Ausmaß somit effektiv beurteilt werden.

Eine regelmäßige Kommunikation mit der Organisationseinheit Steuern und Einkauf ist von allen Organisationseinheiten zu führen. Damit werden die Ziele der effektiven Risikoprävention und frühzeitigen Identifizierung steuerlich relevanter Sachverhalte zur Sicherstellung der korrekten Steuerdeklaration so weit wie möglich erreicht.

Für die Steuerdeklaration ist die Organisationseinheit Steuern und Einkauf zuständig. Sie erstellt auf Basis der immer aktuell vorliegenden Daten die notwendigen Steuererklärungen und wickelt den gesamten sich daraus ergebenden weiteren Schriftverkehr mit der Finanzverwaltung ab.

Die Organisationseinheit Steuern und Einkauf entscheidet nach Lage des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang ein externer Berater hinzugezogen werden muss.

### **Compliance-Kommunikation**

Änderungen des TCMS werden regelmäßig weitergegeben und der jederzeitige Zugriff auf die aktuelle Version der Steuerrichtlinie gewährleistet.

Die Weitergabe der Informationen erfolgt über standardisierte Kommunikationswege (beispielsweise über interne Arbeitsanweisungen). Sämtliche Organisationseinheiten haben hierbei die verlustfreie Weitergabe der Informationen an Mitarbeiter, die in steuerliche Belange eingebunden sind, sicherzustellen.

Darüber hinaus gibt es festgelegte Verfahren zur Information der Leitungsebene über Regelverstöße und Anpassungsbedarf bei den einzelnen Prozessen. Es erfolgt eine Dokumentation der Kommunikation.

Ein wesentlicher Baustein der Kommunikation ist es, Geschäftsvorfälle laufend steuerlich zu würdigen.

Bei erstmaligen Geschäftsvorgängen ist vor deren Verwirklichung eine steuerliche Würdigung vom der Organisationseinheit Steuern und Einkauf einzuholen. Die Vorlage und die Würdigung haben schriftlich zu erfolgen.

### **Compliance-Überwachung**

Die Einhaltung der im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung zu unterziehen. Verbesserungsmöglichkeiten werden in einem abgestimmten Prozess umgesetzt. Neue Tätigkeitsbereiche und Projekte werden zeitnah gemeldet und von der Organisationseinheit Steuern und Einkauf beurteilt. Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechungen werden kommuniziert.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

## **4. Compliance-Umsetzung**

Ein wichtiges Grundelement des TCMS bildet die Risiko-Kontroll-Matrix welche für die Bereiche Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuer erstellt wird.

Von der Umsatzsteuer sind –wie in der Präambel erläutert- nahezu alle Organisationseinheiten betroffen. Bei dieser handelt es sich um die Steuerart mit dem größten Fehlerpotential und damit einhergehend mit dem größtmöglichen Schadensausmaß. Daher wird auf die Erstellung und Pflege der Risiko-Kontroll-Matrix hier ein besonderes Gewicht gelegt und selbige in dynamischer Form geführt. Sobald sich Abläufe oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern, erfolgt eine Anpassung der Risiko-Kontroll-Matrix. Die Risiko-Kontroll-Matrix zur Körperschaftssteuer ist mit der gleichen Sorgfalt zu führen. Die Kontrollinstrumente sind hier –im Vergleich zur Umsatzsteuer- in zeitlich größeren Abständen zu wählen.

## **5. Steuerliches Leitbild**

Zur prägnanten Darstellung und schlagwortartigen Übersicht hat die Stadt Königswinter ein steuerliches Leitbild entwickelt. Dieses ist verpflichtend von allen Organisationseinheiten umzusetzen und dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Steuerrichtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Steuerrichtlinie der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 31. Januar 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dirk Käsbach  
Erster Beigeordneter